



Satzung

Hessischer

Dart

Verband e.V.



Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des HDV
- § 3 Grundsätze
- § 4 Aufgaben
- § 5 Rechtsgrundlagen
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des HDV
- § 9 Verbandstag
- § 9a Online-Verbandstag und schriftliche Beschlussfassungen
- § 10 Präsidium
- § 11 Sportausschuss
- § 12 Verbandsgericht
- § 13 Abteilungen des Verbandes
- § 14 Verbandsjugend
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Datenschutz
- § 17 Protokollierung
- § 18 Auflösung



Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Hessischer Dart Verband e.V. in seiner Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Form. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „**Hessischer Dart Verband e.V.**“ kurz **HDV** und wurde am 19.10.1985 in Neu-Isenburg gegründet.
- (2) Der HDV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Der HDV hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist Mitglied im Deutschen Dart Verband e.V. (DDV), dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dem Landessportbund Hessen e.V. (LSB-H), deren Satzungen und Ordnungen er insbesondere auch hinsichtlich seiner Mitglieder anerkennt.
- (4) Das Geschäftsjahr des HDV ist das Kalenderjahr.
- (5) Zuständigkeitsgebiet des HDV für den Dartsport ist das Land Hessen.
- (6) Die Farben des HDV sind „Rot-Weiß“
- (7) Als Wahrzeichen (Logo) führt der HDV einen stilisierten rot-weiß gestreiften hessischen Löwen mit einem Dartpfeil in den Pfoten. Einzelheiten hierzu regelt die Richtlinie zur Verwendung des Logos.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des HDV

- (1) Der HDV ist die Vereinigung der Vereine in Hessen, die den Dartsport pflegen und als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport fördern.
- (2) Der HDV bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität die Pflege und Förderung des Dartsports.
- (3) Der HDV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des HDV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HDV. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verband oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
- (5) Die Funktionsträger des HDV nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Eine Ehrenamtszuschale gemäß derzeitigem § 3 Nr.



26a EStG ist dabei zulässig und wird vom geschäftsführenden Präsidium beschlossen. Für die Entscheidung der Gewährung der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG für das geschäftsführende Präsidium ist der Verbandstag zuständig. Genauer regelt die Finanzordnung.

- (6) Neben dem Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen wird den Funktionsträgern keine Funktionsvergütung gewährt.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der HDV ist parteipolitisch neutral und übt sich in religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Der HDV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports und Inklusion.
- (3) Der HDV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe von der NADA/WADA untersagt ist (Verbotsliste). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Antidoping-Ordnung des DDV geahndet. Ahndung nach staatlichen Gesetzen bleibt unberührt.
- (4) Wann immer in dieser Satzung von Darts oder Dartsport etc. die Rede ist, so ist damit „Steeldarts“ gemeint. Ausnahmen, z.B. für E-Darts, werden ausdrücklich genannt.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der HDV Beiträge und Gebühren. Die Beitragshöhe wird durch den Verbandstag beschlossen. Alle Einzelheiten hierzu sind in der Finanzordnung festgelegt.
- (6) Sofern der HDV auf Grundlage dieser Satzung oder vorhandener Ordnungen finanzielle Sanktionen verhängt, so sind diese bis zu einem Betrag von EUR 500,- je Einzelfall möglich.

§ 4 Aufgaben

- (1) Dem HDV obliegt als Fachverband des LSB-H die Gesamtverantwortung des Dartsportbetriebes in Hessen. Er berät seine Mitglieder in fachlichen Fragen.
- (2) Die weiteren Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Vertretung des Dartsports in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber Sportorganisationen im Rahmen seiner Zuständigkeit.
 - b. Veranstaltungen, die dem Lehrwesen, der Aus- und Fortbildung dienen, in geeigneter Weise zu unterstützen.



- c. die Aus- und Weiterbildung von Führungs- und Lehrkräften im Rahmen gegebener Möglichkeiten zu fördern.
 - d. Pflege und Förderung der Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnungen des HDV und LSB-H.
 - e. Durchführung von hessischen Meisterschaften, Ranglistenturnieren, dartsportlichen Sonderveranstaltungen sowie Organisation und Durchführung von Pokal- und Ligaspielbetrieb.
 - f. Verantwortung für Maßnahmen zur Bildung von Fördergruppen und Kadern entsprechend der einschlägigen Bestimmungen (z.B. Sport- und Wettkampfordnungen).
 - g. Ehrungen von Personen, Mitgliedern und Organisationen nach der Ehrenordnung des HDV, die sich um den Dartsport verdient gemacht haben.
- (3) Der HDV kann seine Organe und Funktionsträger sach- und fachgerecht im Rahmen seiner finanziellen Mittel mit entsprechenden Arbeitsmitteln ausstatten. Diese Arbeitsmittel bleiben im Eigentum des HDV und sind bei Amtsaufgabe an diesen zurückzugeben.
- (4) Der HDV kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten, die von der Geschäftsstellenleitung geführt wird, welche dem Präsidium untersteht. Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen der Haushaltsplanung für die Besetzung der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätige oder angestellte Mitarbeiter zu verpflichten/einzustellen und ggf. Arbeitsverträge mit ihnen zu schließen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung regelt die Grundlagen der Tätigkeit des HDV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen. Zurzeit sind vorhanden:
- a. Geschäftsordnung
 - b. Sport- und Wettkampfordnung
 - c. Jugendordnung und Sport- und Wettkampfordnung Jugend
 - d. Finanzordnung inkl. Anhänge
 - e. Rechts- und Verfahrensordnung
 - f. Ehrenordnung
 - g. Datenschutzordnung
- Bei Bedarf können weitere Ordnungen hinzugefügt werden. Ordnungen sind generell nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Ordnungen werden grundsätzlich durch das Präsidium erstellt oder geändert. Ausnahmen sind die Jugendordnung und Sport- und Wettkampfordnung Jugend welche durch die Jugendvertretung selbst erarbeitet werden. Die Sport- und Wettkampfordnung wird durch den Sportausschuss erstellt und gepflegt. Der Rechtsausschuss erarbeitet die Rechts- und Verfahrensordnung. Diese Ordnungen werden vor



Inkrafttreten dem Gesamtpräsidium zur Genehmigung vorgelegt. Die Finanzordnung und deren Anhänge bedürfen der Zustimmung des Verbandstages.

- (3) Sämtliche Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen der HDV-Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Satzungsänderungen erlangen ihre Wirksamkeit mit der Eintragung im Vereinsregister. Ordnungen und Bestimmungen, die nur satzungsergänzend sind, werden mit Veröffentlichung wirksam.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft
 - a. Ordentliche Mitglieder können alle gemeinnützigen Dartsport-Vereine bzw. Dartsport-Abteilungen von Sportvereinen bzw. Mehrspartenvereinen im Verbandsgebiet werden.
 - b. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich nicht aktiv am Dartsport beteiligen, aber den HDV in seiner Tätigkeit unterstützen.
 - c. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Dartsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Verbandstag, mit einfacher Mehrheit, ernannt.
 - d. Außerordentliche Mitglieder sind gemeinnützige E-Dart-Vereine, oder Mehrspartenvereine, die eine E-Dart-Abteilung unterhalten.
- (2) Die Mitglieder erkennen die Satzungen des HDV an. Eigene Vereinssatzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen der genannten Sportorganisationen stehen.
- (3) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Anträge auf Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1 a), b) und d) sind schriftlich zu stellen
 - b. Vereine sind verpflichtet, dem HDV folgende Unterlagen vorzulegen, damit über die Mitgliedschaft im HDV entschieden werden kann:
 - eine Mitgliedsbestandsmeldung gemäß Vordruck oder
 - elektronische Erfassung nach Vorgabe des HDV
 - Verzeichnis der Vorstandsmitglieder mit Funktionsangabe und Nennung einer verbindlichen E-Mail-Adresse
 - Kopie der aktuellen Vereinssatzung
 - aktueller Auszug aus dem Vereinsregister



- aktuell gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes oder den Nachweis der Beantragung der Gemeinnützigkeit
 - schriftliche Erklärung mit der die Satzung und Ordnungen des HDV und des DDV anerkannt werden
 - Nachweis der Mitgliedschaft im LSB-H, oder Willensbekundung zur dortigen Mitgliedschaft
- c. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.
- d. Die Mitgliedschaft im LSB-H ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im HDV. Sofern eine solche Mitgliedschaft noch nicht besteht aber beantragt ist, ruht die Mitgliedschaft im HDV bis zur Entscheidung durch den LSB-H.
- e. Mehrspartenvereine, die bereits Mitglied im LSB-H sind, und eine Dartabteilung gründen, haben diese beim HDV als zuständigem Fachverband anzumelden und einen Mitgliedsantrag nach Buchst. a) und b) einzureichen.
- (4) Erlöschen der Mitgliedschaft
- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Löschung des Mitgliedsvereins oder Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- b. Der Austritt ist nur zum Ende Geschäftsjahres zulässig und muss einem Mitglied des Präsidiums spätestens drei Monate vorher per Brief erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht (auch nicht anteilig) erstattet.
- c. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie insbesondere gegen die Satzung des HDV verstoßen, dessen Ordnungen missachten, dessen Ansehen schädigen oder trotz Mahnung 3 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres ihren eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere Beitragszahlungen) gegenüber dem HDV nicht nachkommen. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandstag. Bis zur endgültigen Entscheidung bleiben Rechte und Pflichten des Mitgliedes in Kraft.



- d. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (z.B. Ehrenmitglied)

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Vereine am Verbandstag aus. Einzelheiten dazu regelt § 9.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des HDV zu wahren, bei Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
- (3) Die Vereine haben die festgesetzten Verbandsbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch den Verbandstag festgelegt wird. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr, einen Jahresbeitrag und Abgaben. Näheres regelt die Finanzordnung. Der Verband ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Verbandstag durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 8 Organe des HDV

Die Organe sind:

- a. der Verbandstag
- b. das geschäftsführende Präsidium
- c. das Gesamtpräsidium
- d. der Sportausschuss
- e. der Jugendausschuss
- f. das Verbandsgericht

§ 9 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des HDV. Er hat über alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Verbandes zu beschließen.
- (2) Der Verbandstag tritt einmal im Geschäftsjahr, möglichst in den ersten drei Monaten zusammen. Der Präsident beruft ihn unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung ein. Der Termin wird den Mitgliedern vorab mit einer Frist von zwei Monaten auf der Homepage des HDV mitgeteilt. Anträge müssen dem geschäftsführenden Präsidium des HDV spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag vorliegen und sind mit der Einladung an die Vereinsvorstände der Mitglieder zu versenden. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen. Zusätzliche Veröffentlichung auf der Homepage des HDV. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur zur



- Entscheidung in dem Verbandstag zugelassen werden, wenn die Mitglieder durch eine Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Zulassung zustimmen.
- (3) Verbandstage sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
 - (4) Geleitet wird der Verbandstag durch den Präsidenten oder durch seinen benannten Stellvertreter.
 - (5) Der Verbandstag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums, mit je einer Stimme
 - b. den gesetzlichen Vertretern (§ 26 BGB) oder z.B. bei Mehrspartenvereinen von diesen schriftlich ermächtigten Personen (Sparten-/Abteilungsleitern etc.) der Ordentlichen Mitglieder nach § 6 Abs. 1 a), mit je einer Stimme. Zum Nachweis ihrer Berechtigung übersenden die o.g. Mitglieder einmalig nach Inkrafttreten dieser Satzung einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem der Vertretervorstand und dessen Zeichnungsberechtigung hervorgeht an das Präsidium und nachfolgend zeitnah bei diesbezüglich Änderungen. Eine Übertragung des Stimmrechts anderer Mitgliedsvereine ist nicht möglich.
 - c. den Ehrenmitgliedern, mit je einer Stimme
 - d. dem Verbandsgericht (beratende Funktion)
 - e. den Außerordentlichen Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 d). Für diese gilt die gleiche Vertretungsregelung wie für Ordentliche Mitglieder (siehe oben b)). Sie haben was den Steeldart-Bereich angeht, kein Stimmrecht. Sie verfügen jedoch über ein Rederecht und Antragsbefugnis.
 - (6) Soweit Beitragsleistungen nicht erbracht sind, ruht das Stimmrecht.
 - (7) Der Erhalt der Gemeinnützigkeit oder deren Beantragung ist von den Mitgliedern, je nach Geltungsdauer der Körperschaftssteuerbefreiung, unaufgefordert nachzuweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erfolgt, ruht das Stimmrecht
 - (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Satzungsänderungen benötigen eine dreiviertel Mehrheit.
 - (9) Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Entgegennahme der Prüfungsberichte der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
 - d. Wahl der Mitglieder des Gesamtpräsidiums (ausgenommen Jugendwart und dessen Vertreter)
 - e. Wahl des Verbandsgerichts
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Bestätigung des von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendwartes und dessen Stellvertreter



- h. Genehmigung des Haushaltsrahmenplanes inkl. Jugend für das laufende Geschäftsjahr und Festsetzung des Verbandsbeitrages
 - i. Entscheidung über Anträge, auch auf Satzungsänderungen
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k. Auflösung und Zweckänderung des HDV
- (10) Der Präsident kann aus wichtigem Grunde einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder 4 Mitglieder des Gesamtpresidiums dies verlangen. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (11) Ein ordnungsgemäß beantragter, außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei dem geschäftsführenden Präsidium die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des HDV.
- (12) Die schriftliche Kommunikation innerhalb des Verbandes erfolgt primär auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail, DE-Mail). Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch eines Mitgliedes ist der einfache postalische Brief möglich. Dies gilt im Nachfolgenden für alle Passagen dieser Satzung, welche sich auf eine schriftliche Bekundung oder Information berufen. Die Absendung der E-Mail bzw. des Postbriefs genügt als ordnungsgemäße Ladung/Information.

§ 9a Online-Verbandstag und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und von § 9 dieser Satzung kann das geschäftsführende Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder am Verbandstag ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Verbandstag).
- (2) Das geschäftsführende Präsidium kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Verbandstage“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines solchen Verbandstages beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder am Verbandstag teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Hierbei muss auch gewährleistet sein, dass Wahlen und Abstimmungen in geeigneter Weise (z.B. geheim, jedes Mitglied nur ein Mal) durchgeführt werden können.
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Verbandstage“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser



Geschäftsordnung ist das geschäftsführende Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes für alle Mitglieder verbindlich.

- (4) Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB und § 9 der Satzung ist ein Beschluss auch ohne Verbandstag gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Präsidiumssitzungen und Präsidiumsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - Schriftführer

Das geschäftsführende Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den HDV gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist für sich allein zeichnungsberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Abschlüsse von Verträgen und Finanztransaktionen oberhalb eines in der Finanzordnung festgelegten Betrages.

Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt:

- a. die Führung und Leitung des Verbandes
 - b. Pflege und Verbreitung des Dartsports
 - c. Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport
 - d. Vertretung der hessischen Interessen in Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber Behörden und Organisationen
 - e. die Bestellung von Delegierten, die den HDV jeweils dort vertreten, wo Delegierte erforderlich sind (z.B. bei DDV, Landessportbund, etc.)
 - f. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition
- (2) Das Gesamtpräsidium besteht aus:
- dem geschäftsführenden Präsidium
 - Sportwart und (sofern verhindert) dessen Vertreter
 - Jugendwart und (sofern verhindert) dessen Vertreter
 - Beauftragter für Paradart und Inklusion



Dem Gesamtpräsidium obliegt:

- a. Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport
 - b. Durchführung von Hessischen Meisterschaften, Ranglistenturnieren und eines Ligaspielbetriebes
 - c. Abhaltung von Pokalturnieren
 - d. Zusammenarbeit mit der entsprechenden nationalen Dartorganisation
 - e. Die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten
 - f. Unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und Ordnungen die Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu ermöglichen (Inklusion), bzw. Dartsportbetrieb (Wettbewerbe) für Menschen mit Beeinträchtigungen anzubieten (Paradart)
- (3) Das Gesamtpräsidium wird auf drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums bleiben auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger gewählt worden ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten beschließt das geschäftsführende Präsidium die Weiterführung der Geschäfte durch den Vizepräsidenten bis zum Ende der Wahlperiode. Möglich ist auch, beim nächsten ordentlichen Verbandstag eine Nachwahl durchzuführen, oder binnen 2 Monaten die Neuwahl des Präsidenten für die Restlaufzeit der Wahlperiode im Rahmen eines außerordentlichen Verbandstags durchzuführen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines anderen Präsidiumsmitgliedes kann dessen Amt bis zum nächsten Verbandstag mit Beschlussfassung durch das geschäftsführende Präsidium kommissarisch besetzt werden. Der Verbandstag führt entweder eine Wahl zur Nachbesetzung dieses Postens aus oder bestätigt die Entscheidung des Präsidiums. Die Neubesetzung gilt bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

§ 11 Sportausschuss

Der Sportausschuss wird vom Sportwart im Gesamtpräsidium des HDV vertreten. Der Sportausschuss ist u.a. zuständig für die Erarbeitung und Pflege der Sport- und Wettkampfordnung des HDV, welche nach Änderungen jeweils vom Gesamtpräsidium genehmigt werden muss. Alle weiteren Details hierzu sind in der HDV Sport- und Wettkampfordnung geregelt.

§ 12 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Für diese Mitglieder wird jeweils ein Ersatzmitglied gewählt. Den Vorsitzenden wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte selbst.



- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen keinem anderen Organ des HDV außer dem Verbandstag angehören.
- (3) Das Verbandsgericht ist ein unechtes Schiedsgericht. Bei Streitigkeiten innerhalb des HDV ist im Rahmen seiner Zuständigkeit das Verbandsgericht anzurufen, bevor der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet ist.
- (4) Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsgerichtes und Verfahren vor dem Verbandsgericht regelt die Rechts- und Verfahrensordnung, welche das Verbandsgericht selbst erarbeitet und ggf. ändert und anschließend dem Gesamtpräsidium zur Genehmigung vorlegt.
- (5) Im Rahmen der Ordnungen des HDV sind die Organe berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind z.B. Spielsperre, Ordnungsmittel, Geldbußen sowie der Verbandsausschluss. Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Satzung bzw. in den dazugehörigen Ordnungen genannt ist. Das rechtliche Gehör ist zu gewähren. Die Verbandsstrafen ergeben sich aus den Ordnungen des HDV, sowie ergänzend aus der Disziplinarordnung des DDV.

§ 13 Abteilungen des Verbandes

- (1) Für die im Verband betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Präsidiums rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
- (2) Eine Abteilung kann gebildet werden, wenn aus einer Disziplin mindestens 8 Mannschaften aus 5 Vereinen am Spielbetrieb teilnehmen.
- (3) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung des HDV.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Verbandsjugend

Die Verbandsjugend wird vom Jugendwart im Gesamtpräsidium des HDV vertreten. Alle Details hierzu sind in der Jugendordnung geregelt, die sich die Jugendvollversammlung selbst gibt und die vom Gesamtpräsidium genehmigt wird. Die Verbandsjugend ist auch für die Erstellung und Pflege der Sport- und Wettkampfordnung Jugend zuständig, die gleichfalls vom Gesamtpräsidium genehmigt werden muss.



§ 15 Kassenprüfer

Die Geschäftsvorgänge im HDV werden durch 3 ehrenamtliche Kassenprüfer geprüft. Sie werden für 3 Jahre vom Verbandstag gewählt. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Für ihn scheidet der Dienstälteste Kassenprüfer aus. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig. Die Prüfung umfasst die Jahresrechnungen und hat sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege und deren Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit stichprobenartig zu erstrecken. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem geschäftsführenden Präsidium berichten. In jedem Geschäftsjahr muss eine Prüfung durchgeführt werden. Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer entscheidet der Verbandstag über die Entlastung des Präsidiums.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 17 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Sitzungen der Organe des HDV gemäß § 8 ist zu protokollieren. Die Protokolle sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren an die Mitglieder des jeweiligen Organs zur Genehmigung übermittelt. Unter Umlaufverfahren ist die Abfrage auf elektronischem oder postalischem Weg zu verstehen. Es gilt hier das Stimmrecht der jeweiligen Organe. Bei fehlender Rückmeldung kann 14 Tage nach erfolgtem Versand von Zustimmung ausgegangen werden.
- (3) Eine Kopie des genehmigten Protokolls ist dem Präsidium zeitnah (2 Wochen) zuzusenden, die Protokolle hat das Präsidium aufzubewahren.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des HDV kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag von $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung bei dem geschäftsführenden Präsidium einzureichen. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den LSB-H, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.